

**Königliches Decret vom 20sten Mai 1809, welches die Bestrafung der
Stellvertreter befiehlt, welche Gebrechen verheimlicht haben, wegen welcher
sie nach ihrer Ankunft bei den Regimentern entlassen sind.
(Stellvertreter eines Conscriptirten)**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

haben, nach Ansicht der Verfügungen Unsers Decrets vom 25sten April 1808. die Militair-
Conscription betreffend;

in Erwägung, dass es mehreren Stellvertretern gelungen ist, ihre Gebrechen zu verheimlichen,
und ihre Entlassung den Abmarsch der Remplacierten, veranlasst hat, ohne dass diese die
Wiedererstattung der denselben bezahlten Summen erhalten konnten;

ferner, dass die Conscriptirten, welche sich remplacieren lassen, unvermeidlich Aufopferungen
machen müssen, und dass es nothwendig ist, die Wiedererstattung, der durch die für untüchtig
erklärten Stellvertreter, verursachten Kosten zu sichern;

auf den Bericht Unserer Kriegs-Ministers;
nach Anhörung Unseres Staats-Raths;
verordnet und verordnen:

**Art. 1. Jeder Stellvertreter, welcher in den ersten drei Monaten seiner Ankunft bei den Corps,
für welches er bestimmt war, Gebrechen oder Krankheit halber entlassen werden muss, deren
Dasein bereist bei seinem Abmarsche aus dem Departemente erwiesen ist, und die er bei dem
Recrutierungsrathe oder beim Chef des Corps zu verheimlichen gewusst hat, soll als Betrüger
erklärt und als solcher mit zwei bis drei monatlichem Gefängnis, bestraft werden.**

**Art. 2. Ein dergleichen verurtheilter Stellvertreter soll unabhängig von der an ihm zu
vollziehenden körperlichen Strafe, auch noch der Regiments-Casse den Sold und den Betrag
aller erhaltenen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten wieder erstatten. Der Conscriptirte,
welchen er vertritt, haftet mit ihm und ist für diese Wiedererstattung persönlich verantwortlich.**

**Art. 3. Die von dem vertretenen Conscriptirten, theils dem 48sten Artikel Unsers Königlichen
Decrets vom 25sten April gemäß in Unsern Königlichen Schatz, theils zufolge Unserer
Verfügung vom 17ten October 1808 an das Regiment bezahlten Gelder, werden demselben in
solchem Falle nicht zurückgegeben; es bleibt ihm jedoch unbenommen, deren
Wiedererstattung, desgleichen auch die als Bürge ausgelegten oben erwähnten Kosten, vom
Stellvertreter zu fordern und ihn deshalb gerichtlich zu verfolgen.**

**Art. 4. Unser Kriegs-Minister ist mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt, welches in das
Gesetz-Bülletin eingerückt und der Armee beim Tages-Befehl bekannt gemacht werden.**

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
den 28ten Mai 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein**